

darüber einverstanden sein, daß „zueignen“ und „an sich nehmen“ gewiß zweierlei sei. Das Zueignen geht auf den animus habendi, das „Annehmens“ ist das apprehendere. Wenn also der Art. 223 diesen Unterschied ausspricht, so kann man in der Novelle zu Art. 163 sich nicht promiscue ausdrücken, sondern man muß den Ausdruck brauchen, welcher das genau besagt, was eigentlich beabsichtigt wird. Nun will aber die Novelle nur aussprechen, daß bei dem Vorhandensein des animus rem sibi habendi nebenbei die Apprehension nicht erforderlich sei, und um dies auszudrücken, hat die Deputation die Fassung der Novelle verändert.

Königl. Commissar D. G r o ß: Ich muß mir hier die Bemerkung erlauben, daß durch die Fassung der Decision eine Abänderung des Art. 163 nicht beabsichtigt und bewirkt wird. Es ist nothwendig, daß im Artikel die Worte gebraucht werden „um sich eine Sache zuzueignen,“ weil das charakteristische Kennzeichen des Verbrechers darin besteht, daß die Gewalt in gewinnsichtiger Absicht ausgeübt wird. Wenn nun gegenwärtig in der Erläuterung gesagt wird, daß zur Vollendung desselben Apprehension des fremden Eigenthums nicht erforderlich sei, so wird dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß bei dem Factum der Gewalt die gewinnsichtige Absicht zum Grunde liegen muß.

Abg. B r a u n: Ich verkenne keineswegs das, was der Königl. Commissar so eben aussprach. Auch ist mir wohlbekannt, daß ein Unterschied zwischen „zueignen“ und „an sich nehmen“ existirt. Wenn der Hr. Referent meinen Worten mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätte, so würde er wohl gefunden haben, daß ich keinesweges einen Unterschied dieser Worte bestritten habe. Ich habe nur gesagt, daß wenn ein solcher existirt, so würde durch die Fassung, wie sie die Deputation angenommen hat, der Art. 163, welcher bloß von zueignen spricht, verändert werden. Uebrigens ist mir ebenfalls wohlbekannt, daß in dem Worte „zueignen“ der animus rem sibi habendi enthalten sei. Wie die Deputation aber zu Unterstützung ihrer Behauptung, im Artikel 163 sei nicht deutlich angegeben, daß die Absicht der Zueignung hinreiche, auf Art. 223 der Criminalgesetze sich beziehen kann, begreife ich nicht. Ich habe den Artikel durchgelesen und in diesem Artikel ist sehr deutlich die Nothwendigkeit der Apprehension in den Worten „an sich nimmt“ ausgedrückt, während das im Art. 163 der Fall durchaus nicht ist. Ich habe nöthig gefunden dies zu bemerken, ohne deshalb der Deputation einen Vorwurf machen zu wollen, noch weniger habe ich die Absicht gehabt, mich in juristische Streitigkeiten einzulassen. Ich glaube aber, daß es mir ebenso vergönnt sein müsse, meine Ansicht der Kammer mitzutheilen, wie dies der Deputation freisteht.

Referent D. v. M a y e r: Hiernach ist es bloß eine Erklärung des Abgeordneten gewesen, daß derselbe mit der Intention der hohen Staatsregierung und mit der vorgeschlagenen Fassung der Deputation im Princip nicht einverstanden sei. Er glaubt also, daß zur Vollendung des Raubes allerdings

die Annehmung der Sache erforderlich sei, weil der Artikel bloß die Absicht der Zueignung verlangt. Ich gestehe gern, daß auch andern Rechtsgelehrten das Bedenken beigegangen ist, ob bei Abfassung des Artikels 163 die Absicht so weit gegangen sei, als die gegenwärtige Erläuterung ausdrückt; es ist dies auch in der Deputation ein Gegenstand vielfacher Berathung gewesen, und derselbe hat die Deputation sehr bedenklich gemacht. Sie ist aber am Ende doch darauf zurückgekommen, daß das jetzt klar ausgesprochene Princip eigentlich die Intention des Criminalgesetzes uchs wenigstens Seiten der Regierung gewesen ist. Zweifel lassen sich zwar scheinbar hinstellen, sind aber nach dem Sinne, welcher bei der Abfassung stattgefunden hat, nicht vorhanden. Ich habe der Kammer zu überlassen, welcher Meinung sie beitreten will, der Deputationsbericht enthält ausführlich die Gründe für und wider.

Präsident D. H a a s e: Die Fassung, welche unsere Deputation in ihrem Bericht S. 27 gegeben hat, lautet so: „Zur Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.“ Nimmt die Kammer nach dieser Fassung die von der hohen Staatsregierung vorgeschlagene Erläuterung zum Artikel 163 des Criminalgesetzbuchs an? — Einstimmig Ja. —

Referent D. v. M a y e r trägt den 6. Punkt, welcher zu Artikel 170 gegeben ist, vor (S. Nr. 6 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 65).

Die Deputation bemerkt:

6. Zu Art. 170. Der Art. 170 bestimmt die Bestrafung des Verbrechens der Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, außer dem Falle der Erpressung; und zwar kann ohne Anzeige des Bedrohten die Untersuchung von Amtswegen an gestellt werden. Die Motiven zur Vorlage machen auf die hieraus scheinbar hervorgehende Inconvenienz z. B. bei ange drohten Ehrenverletzungen, Verleumdungen, geringen Thätlichkeiten u. s. w. aufmerksam, und rechtfertigen die vorgeschlagene Bestimmung materiell vollkommen. Ueber die Frage der Nothwendigkeit derselben aber muß man höchst zweifelhaft sein, da hier wohl der unverkennbare Sinn der gesetzlichen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über Beschränkung des richterlichen Verfahrens in den Artt. 135, 139, 154, 203, 214, 237 u. A. in Verbindung mit Art. 1 jeden Richter abhalten dürfte, auf den Grund des Art. 170 gegen Bedrohungen mit widerrechtlichen Handlungen, welche, wenn sie wirklich ausgeführt werden, nur auf Anzeige der Betheiligten bestraft werden können, von Amtswegen mit der Untersuchung vorzugehen. Auch ist nicht gesagt worden, daß dergleichen Fälle schon vorgekommen wären, und die Deputation muß eine Voraussetzung der Möglichkeit zu Ehren des sächsischen Richterstandes entschieden ablehnen. Da indeß, kämen solche Fälle wirklich vor, dann gewöhnlich schon dadurch ein oft unersehlicher Schaden zugezogen werden könnte, daß die Sache nur zur Untersuchung gezogen worden wäre, wenn sie auch später niedergeschlagen worden und nicht zur Bestrafung führen sollte, und die hohe Staatsregierung einen Werth darauf legt, der besorgten Inconvenienz vorzubeugen, so schlägt die Deputation der Kammer vor:

die vorliegende Erläuterung unverändert anzunehmen.